

## **Merkblatt 8.185**

### **Kapitaleinkünfte müssen trotz Abgeltungsteuer in Ihrer Einkommensteuererklärung 2009 vollständig erklärt werden**

Grundsätzlich soll die pauschale Besteuerung mit 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer abgeltende Wirkung entfalten. Das heißt, nach dem Abzug der Steuer an der Quelle ist die Steuerschuld für diese Erträge getilgt und der Fiskus sollte sich dafür nicht mehr interessieren. In vielen Fällen tut er es dennoch. Die Steuerzahler sind dann verpflichtet, diese Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Mitunter greift die Abgeltungsteuer gar nicht, aber die Einkünfte sind dennoch steuerpflichtig und müssen angegeben werden.

Die Kapitalerträge, die bereits der Abgeltungsteuer unterlagen, müssen bisweilen wieder in der Einkommensteuererklärung angegeben werden, um zu prüfen, ob bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist der Fall bei der Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung der Steuerzahler für die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen. Die Einbeziehung der Kapitalerträge muss auch erfolgen, wenn Kinder, die das 18. Lebensjahr bereits überschritten haben, einkommensteuerrechtlich berücksichtigt werden sollen, beispielsweise in Form des Kinderfreibetrags. Kinder über 18 Jahre gelten steuerlich nur dann als Kinder, wenn ihnen Einkünfte und Bezüge von maximal 7.680 Euro im Jahr zur Verfügung stehen. Ähnlich verhält es sich beim Spendenabzug. Die Obergrenze, bis zu der Spenden steuermindernd berücksichtigt werden, beträgt 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. Je höher der Gesamtbetrag der Einkünfte ist, desto höher ist der Betrag, der steuermindernd abgezogen werden kann. Ein wesentliches Ziel der Einführung der Abgeltungsteuer, nämlich eine Vereinfachung für die Steuerzahler, wird in diesen Fällen verfehlt.

#### **Steuerpflichtige Kapitalerträge ohne Abgeltungsteuer**

Einige Kapitalerträge können nicht direkt an der Quelle besteuert werden. Beispielsweise sind nur inländische Kredit- und Dienstleistungsinstitute verpflichtet, den Steuereinbehalt vorzunehmen. Erzielten Steuerzahler bei ausländischen Instituten Kapitalerträge, müssen diese wie bisher gesondert in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Obwohl die Quellenbesteuerung in einigen Fällen nicht greift, kann die Besteuerung pauschal mit dem Abgeltungsteuersatz erfolgen. Andere Kapitalerträge müssen wiederum in der Einkommensteuererklärung angegeben und der Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz unterworfen werden. Hier wird das neue System der pauschalen Besteuerung der Kapitalerträge durchbrochen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich einander nahestehende Personen, wie Verwandte, Darlehen gewähren und Zinsen einnehmen.

## **Problem Kirchensteuerabzug**

Damit die Kreditinstitute auch den Kirchensteuerabzug im Rahmen der Abgeltungsteuer richtig vornehmen können, erfahren sie mittels einer Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern, ob ihre Kunden einer Konfession angehören oder nicht. Dies funktioniert aber erst ab 2011. Bis dahin bestehen für die Steuerzahler zwei Möglichkeiten: Zum einen können sie ihren Banken ihre Konfessionszugehörigkeit freiwillig mitteilen. Dazu gibt es ein besonderes Formular, das bei den Banken abgerufen werden kann. Eine Schlechterstellung im Vergleich zur Veranlagung ist nicht zu befürchten, da die Kirchensteuer als Sonderausgabe auch beim Steuereinbehalt durch die Banken steuermindernd berücksichtigt wird. Dem Sonderausgabenabzug wird dadurch Rechnung getragen, dass von vornherein ein geringerer Steuerabzug vorgenommen wird.

Ehegatten, die unterschiedlichen Konfessionen angehören bzw. bei denen ein Ehegatte keiner Konfession angehört, können in der Erklärung gegenüber dem Kreditinstitut eine entsprechende Aufteilung der Einkünfte verlangen. Möchten Steuerzahler ihre Kreditinstitute nicht über ihre Konfessionszugehörigkeit informieren, müssen sie ihre Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung angeben, damit der Kirchensteuerabzug vorgenommen werden kann.

## **Kirchensteuer und Wohnungseigentümergeinschaften**

Ein besonderes Problem kann sich bei Wohnungseigentümergeinschaften ergeben, wenn eine Instandhaltungsrücklage gebildet und verzinslich angelegt wird. In diesem Fall ist die Einbehaltung der Kirchensteuer durch das Institut nur dann möglich, wenn alle Kontoinhaber des Wohnungseigentümergeinschaftskontos der gleichen Konfession angehören. Da dies eher selten vorkommt, können die Banken keinen korrekten Kirchensteuerabzug vornehmen. Deshalb müssen die entsprechenden Erträge gesondert erklärt werden.

Es wird deutlich, dass das System der Abgeltungsteuer bei weitem nicht so vereinfachend ist, wie es einmal gedacht war. Die Abgeltungsteuer mit ihrem pauschalen Steuersatz hat nicht immer abgeltende Wirkung, und der pauschale Steuersatz gilt nicht immer.